

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Georg Nelius SPD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz**

### **Beantragung von LEADER-Zuschüssen**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Begleitet das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz das LEADER-Programm hinsichtlich seiner rechtlichen und formalen Bestimmungen durch Beratungsangebote vor Ort oder im Ministerium?
2. Erhalten auch Ingenieurbüros, die häufig LEADER-Anträge bearbeiten, Beratungsangebote seitens des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und werden sie über sich verändernde Regelungen ausreichend informiert?
3. Folgt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hierbei der Bürokratieabbau-Zusage, im LEADER-Programm gegenüber sozialen Projekten die bestmögliche Unterstützung zu gewährleisten?
4. Erhalten Empfänger von Leistungen aus dem LEADER-Programm durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz aktuelle Informationen zur rechtzeitigen Umsetzung von Korrekturen, um Mittelrückforderungen zu vermeiden?
5. Welche Ermessensspielräume hat das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz bei der Auslegung der Leitlinien der EU-Kommission bezüglich des LEADER-Programms?
6. Wie viele Mittel stehen in Baden-Württemberg für das LEADER-Programm zur Verfügung?
7. Welche eigenen Maßstäbe legt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz an das LEADER-Programm in Baden-Württemberg an, die nicht direkt von der EU-Kommission vorgegeben sind?

09. 03. 2020

Nelius SPD

Eingegangen: 10.03.2020/Ausgegeben: 07.04.2020

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

## Begründung

Die Beantragung von LEADER-Zuschüssen ist nach Auffassung des Fragestellers alles andere als einfach und viele Antragsteller scheitern daran – erstens an der Antragstellung, zweitens an der möglichen Finanzierungszusage und drittens dann an der Auszahlung der Gelder, sowohl was die dann tatsächlich ausbezahlte Summe anbelangt als auch den Zeitpunkt, wann das Geld kommt.

## Antwort

Mit Schreiben vom 2. April 2020 Nr. Z(45)-0141.5/531F beantwortet das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

*1. Begleitet das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz das LEADER-Programm hinsichtlich seiner rechtlichen und formalen Bestimmungen durch Beratungsangebote vor Ort oder im Ministerium?*

Zu 1.:

LEADER ist ein Programm der Europäischen Union (EU), das nach dem sog. „Bottom-up-Ansatz“ umgesetzt wird. Das heißt, allein die LEADER-Aktionsgruppen (LAG) entscheiden über den Einsatz der Fördermittel. Der Entscheidung geht eine öffentliche Auslobung von Fördermitteln durch die LAG voraus. Das Land führt regelmäßig Dienstbesprechungen und Schulungen für die Geschäftsstellen der LAGen, die Regierungspräsidien und die L-Bank durch. Etwa zwei Mal im Jahr werden mit den Vorsitzenden der Aktionsgruppen im Ministerium ganztägige Besprechungen geführt.

Die Vorprüfung der Projektanträge von Antragstellern im Vorfeld der LAG-Entscheidung obliegt den Geschäftsstellen der Aktionsgruppen. Sie arbeiten zudem dem Entscheidungsgremium der LAG zu. Nach der LAG-Entscheidung erhalten Antragsteller/-innen, deren Projekte ausgewählt wurden, von den Geschäftsstellen in der Regel ein förderrechtliches Beratungsangebot. Das Land hat den Geschäftsstellen hierfür umfassendes Beratungsmaterial und Merkblätter zur Verfügung gestellt. Die Regierungspräsidien und die LEADER-Koordinierungsstelle des Landes beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) beraten die LAGen, soweit dort förderrechtliche Fragen auftreten.

Dieses Verfahren beruht auf einer Forderung der Aktionsgruppen zu Beginn der Förderperiode 2014 bis 2020 nach mehr Prüfungs- und Beratungskompetenz für die LAGen und ist mit diesen abgestimmt.

Die administrative Umsetzung des LEADER-Programms obliegt dann den Bewilligungs- und Auszahlungsbehörden bei den Regierungspräsidien und der L-Bank. Diese Stellen dürfen nach den EU-Vorgaben hierbei zwar nicht förderoptimierend beraten, sondern nur allgemeine Fragestellungen beantworten („Förderprogramminformation“). Insbesondere die Regierungspräsidien stehen den Projektträgern jedoch jederzeit für Rückfragen zur Verfügung. Zudem erhalten alle Zuwendungsempfänger/-innen nach bzw. mit Erhalt der Bewilligung von der auszahlenden Stelle der L-Bank Informationen, in denen auch auf das Beratungsangebot der L-Bank hinsichtlich des Abrechnungsverfahrens hingewiesen wird. Leider werden diese Angebote nach den Erfahrungen des Landes nicht von allen Zuwendungsempfänger/-innen umfassend wahrgenommen.

Eine unmittelbare Beratung von Antragstellern durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ist nach dem Verwaltungsverfahren nicht vorgesehen.

*2. Erhalten auch Ingenieurbüros, die häufig LEADER-Anträge bearbeiten, Beratungsangebote seitens des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und werden sie über sich verändernde Regelungen ausreichend informiert?*

Zu 2.:

Soweit Ingenieurbüros selbst Zuwendungsempfänger sind, stehen ihnen die unter Ziffer 1 aufgeführten Beratungsangebote zur Verfügung. Eine ständige Information über Rechtsänderungen und damit eine besondere Bevorzugung einzelner Ingenieurbüros, die als Auftragnehmer häufig an LEADER-Vorhaben mitwirken, wird vonseiten des Landes abgelehnt.

*3. Folgt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hierbei der Bürokratieabbau-Zusage, im LEADER-Programm gegenüber sozialen Projekten die bestmögliche Unterstützung zu gewährleisten?*

Zu 3.:

Der LEADER-Prozess verfügt über umfassende Beratungsangebote. Das Land nutzt so alle Beratungsmöglichkeiten, die rechtlich und administrativ möglich sind. Alle Beratungsangebote gelten für alle Vorhabenträger gleichermaßen.

*4. Erhalten Empfänger von Leistungen aus dem LEADER-Programm durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz aktuelle Informationen zur rechtzeitigen Umsetzung von Korrekturen, um Mittelrückforderungen zu vermeiden?*

Zu 4.:

Die relevanten rechtlichen Vorgaben durch die EU und die LHO sowie alle Auflagen und Nebenbestimmungen werden den Zuwendungsempfängenden mit dem Zuwendungsbescheid bekanntgegeben. Spätere mögliche Rechtsänderungen wirken sich nicht auf bereits in der Förderung befindliche Vorhaben aus. Dies würde dem rechtstaatlichen Prinzip der Rechtssicherheit der Rechtsordnung widersprechen und ist daher auch in LEADER nicht zulässig (Rückwirkungsverbot).

*5. Welche Ermessensspielräume hat das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz bei der Auslegung der Leitlinien der EU-Kommission bezüglich des LEADER-Programms?*

Zu 5.:

LEADER wurde in der Förderperiode LEADER 2007–2013 in den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER) implementiert. Seitdem gelten die EU-Vorgaben der Agrarförderung. Wo immer das Land Spielräume zur Vereinfachung des LEADER-Prozesses sieht, werden diese konsequent genutzt.

Dort, wo das Land frei von EU-Vorgaben ist, werden umfassende Vereinfachungen angewendet. Ein Beispiel dafür sind die zahlreichen Ausnahmen von der LHO bei der Umsetzung des LEADER-Regionalbudgets nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK).

*6. Wie viele Mittel stehen in Baden-Württemberg für das LEADER-Programm zur Verfügung?*

Zu 6.:

Den 18 LEADER-Aktionsgruppen stehen rund 50 Millionen Euro EU-Mittel oder bis zu 84 Millionen Euro an öffentlichen Mitteln insgesamt zur Verfügung.

Hinzu kommen jährlich bis zu 180.000 Euro/LAG aus Mitteln des Bundes und des Landes nach der GAK im Rahmen des LEADER-Regionalbudgets.

*7. Welche eigenen Maßstäbe legt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz an das LEADER-Programm in Baden-Württemberg an, die nicht direkt von der EU-Kommission vorgegeben sind?*

Zu 7.:

LEADER ist aus Sicht des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ein wichtiges Instrument der Regionalentwicklung. Ziel ist es deshalb, im Rahmen von LEADER in den Regionen einen nachhaltigen Regionalentwicklungsprozess zu etablieren und die Eigenverantwortung vor Ort zu stärken. Soweit das Land Vorgaben formuliert, haben diese ausschließlich das Ziel, den Prozess zu optimieren und für möglichst alle Verfahrensbeteiligten – insbesondere die LEADER-Aktionsgruppen und die Zuwendungsempfänger/-innen – die Umsetzung zu verbessern und zu vereinfachen.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz